

Von: Schaper, Tina (MI)

Gesendet: Dienstag, 30. August 2022 11:57

An: Ausländerbehörden NiedersachsenAB NI

Cc: Migrationsbeauftragte (StK) <Migrationsbeauftragte@stk.niedersachsen.de>; AGKSV <post@agksv.de>

Betreff: UKR - Anwendung des § 24 AufenthG - Drittstaatsangehörige

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.09.2022 tritt die zweite Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung in Kraft. Danach sind ausländische Staatsangehörige, die sich am 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten und die bis zum 30. November 2022 nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden, für einen Zeitraum von 90 Tagen (ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise nach Deutschland) vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Dies gilt auch für solche Staatsangehörige, die am 24.02.2022 einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten, aber sich zu diesem Zeitpunkt vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Sollte eine ablehnende Entscheidung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels getroffen werden, endet diese Befreiung vorzeitig. Nach der bislang geltenden Ukraine-Aufenthaltsübergangsverordnung galt der Aufenthalt pauschal bis zum 31.08.2022 erlaubt, ohne dass einen entsprechenden Aufenthaltstitels bedurfte.

Vor diesem Hintergrund möchte ich zum Umgang mit nicht-ukrainischen Staatsangehörigen auf Folgendes hinweisen:

Nicht-ukrainische Staatsangehörige erhalten vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz, wenn sie sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig (und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt) in der Ukraine aufgehalten haben und sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Letzteres kann bei Personengruppen angenommen werden, die einen gültigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen oder aus den Herkunftsländern Afghanistan, Eritrea oder Syrien stammen. Ich verweise auf insoweit auch auf meinen Erlass vom 25.04.2022 und bitte weiterhin, bei allen übrigen Personen im Einzelfall vorrangig zu prüfen, ob eine begründete Aussicht auf einen anderen Aufenthaltstitel, bspw. zum Studium in Deutschland (§ 16b Aufenthaltsgesetz), besteht.

Auch dem Personenkreis der Drittstaatsangehörigen ist bei Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz eine Fiktionsbescheinigung auszustellen, mit der der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet als erlaubt gilt, und mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Diese Regelung findet auch nach dem 31.08.2022 Anwendung, wenn die Betroffenen einen entsprechenden Antrag bei der Ausländerbehörde stellen.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schaper

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Referat 64

- Ausländer- und Asylrecht –

Lavesallee 6, 30169 Hannover

Tel.: 0511/120-6468

Tina.Schaper@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise

